

# RS Vwgh 1992/4/23 91/09/0161

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.1992

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
40/01 Verwaltungsverfahren  
50/05 Kammern der gewerblichen Wirtschaft

## Norm

AVG §45 Abs1;  
AVG §45 Abs3;  
HKG 1946 §57b Abs1;  
HKG 1946 §57b Abs2;  
HKG 1946 §57b Abs4;  
HKG 1946 §57f Abs1;  
HKG 1946 §57g Abs1;  
HKG 1946 §57g Abs2;  
VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/04/23 92/09/0062 4

## Stammrechtssatz

Die Existenz einer Verordnung stellt eine Rechtsfrage, nicht aber eine Tatsache iSd§ 45 AVG dar, die im Ermittlungsverfahren festzustellen wäre. § 45 Abs 3 AVG bezieht sich nicht auf die Existenz von Verordnungen (Hinweis E 20.2.1986, 85/02/0179). Allein der Umstand, daß der Bf die von der bei Beh verwerteten Aktenunterlagen betreffend den individuellen Einverleibungsgebühr (EVG) - Vorschreibung zugrunde liegenden, als Verordnung zu qualifizierenden generellen EVG - Beschuß nicht im Wege des Parteiengehörs vorgehalten worden sind, hat somit noch keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides zur Folge.

## Schlagworte

Parteiengehör Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991090161.X05

## Im RIS seit

11.07.2001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)